

Aufsichtsanzeige (Zusammenfassung)

Atomkraftwerke verletzen Strahlenschutzgesetz

Das geltende Strahlenschutzgesetz sieht vor, dass Einzelpersonen in der Umgebung von Atomkraftwerken bei Störfällen keine höhere Strahlendosis als 100 mSv erleiden dürfen. Diese Schutzbestimmung wird von den schweizerischen Atomkraftwerken heute nicht mehr eingehalten. Die Aufsichtsbehörden geben selber zu, dass gezielte Flugzeugabstürze im schlimmsten Fall zu einem Austritt von radioaktiven Isotopen und zu einer Überschreitung der geltenden Limiten führen können. Der Bundesrat ist deshalb gesetzlich verpflichtet, die Atomkraftwerke zu schliessen oder (im theoretischen Falle eines Strommangels) zu befristen, bis Ersatzkapazitäten beschafft sind.

Bei Störfällen, deren Eintretenswahrscheinlichkeit grösser als 1 x in 1 Mio. Jahren ist, muss ein Kernkraftwerk so gesichert sein, dass die Strahlendosis von 100 milliSievert nicht überschritten wird.

Die HSK hat nach dem 11. September 2001 offen erklärt, dass bei einem terroristischen Gebrauch eines vollbetankten, schweren Verkehrsflugzeug die Beschädigung der darunter liegenden inneren Gebäudestruktur „nicht ausgeschlossen werden“ kann. Dabei könnten Beschädigungen des Reaktorkühlsystems oder der Brennelementebecken auftreten. Dies könnte „im schlimmsten Fall“ zu einem grossen Kühlmittelverlust mit Freisetzung von radioaktiven Stoffen in die Umgebung führen.

Damit gilt von der zuständigen Stelle als erwiesen, dass die heutigen Schutzvorkehrungen den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr genügen. Bei einem Angriff mit einem grossen Flugzeug würden die zulässigen Dosisgrenzwerte weit überschritten. Die Schweizerische Energie-Stiftung (SES) und das Nordwestschweizer Aktionskomitee gegen Atomkraftwerke (NWA) richten deshalb eine Anzeige an den Bundesrat. Sie fordern den Bundesrat auf, endlich die nötigen Konsequenzen zu ziehen und die laufenden AKWs zu schliessen, bzw. den Betrieb zu befristen, bis Ersatzbeschaffung von Strom gesichert ist.

Im Eventualbegehren soll der Bundesrat die HSK dazu anhalten, die Eintretenswahrscheinlichkeit eines direkten Aufpralles eines Flugzeugs auf ein Reaktorgebäude oder die Brennelementebecken neu zu berechnen.

Risiko „gezielter Flugzeugabsturz“ völlig unterschlagen

Der Absturz eines Verkehrsflugzeuges auf ein Atomkraftwerk war vor dem 11. September 2001 ein in den Köpfen der Verantwortlichen nicht existenter Risikofaktor. Danach hätte man erwarten können, dass der Bundesrat sowohl die Risiken als auch die möglichen Schäden überprüfen würde. Dies wurde in seriöser Weise bis heute nicht getan.

Erstaunlicherweise geht die HSK nach wie vor apodiktisch davon aus, dass sich die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Flugzeugabsturz auf das Reaktorgebäude einer Kernanlage mit den Anschlägen vom 11. September 2001 nicht verändert hat, das heisst immer noch im Bereich von 1 x in 10 Mio. Jahren liegt. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Die früheren Annahmen sind mit Blick auf die Vorfälle in New York obsolet. Früher rechnete die Sicherheitsbehörde nur mit einem Militärflugzeug von 20 Tonnen Masse und 215 m pro Sekunde Geschwindigkeit. Die grösseren, vor einem Jahr eingesetzten Jumbojets wurden nicht in Betracht gezogen. **Diese Unterlassung ist ungesetzlich. Das Risiko eines Flugzeugabsturzes muss einer Neubetrachtung unterworfen werden und die HSK als Aufsichtsbehörde hat die gesetzliche Pflicht, dem Bundesrat und der Öffentlichkeit reinen Wein einzuschenken, statt die Risiken herunterzuspielen.**

Niemand kann ehrlicherweise ausschliessen, dass in den nächsten Jahrzehnten, Jahren oder Monaten Anschläge auf Atomkraftwerke geplant und durchgeführt werden. Die Schweiz ist, als westliche Nation mit zahlreichen Verbindungen und Verstrickungen in der internationalen Politik vor ähnlichen Anschlägen nicht in dem Masse geschützt, wie es das Gesetz eindeutig vorschreibt. Angriffe auf Atomkraftwerke mit ihrem maximalen Schadenspotenzial entsprechen der destruktiven Logik von Terroristen in geradezu optimaler Weise. Das Vorgehen der Attentäter vom 11. September 2001 trägt deutlich modellhafte Züge und wird unter den fanatischen Anhängern von Osama Bin Laden Nachahmungstäter finden.

Seit dem 11. September 2001 liegt damit ein realistisches Szenario für einen terroristischen Anschlag vor, welcher zu einer Kernschmelze führen könnte. Zu welchen katastrophalen Folgen ein derartiger Störfall führen würde, ist spätestens seit dem Kernschmelzunfall in Tschernobyl 1986 bekannt.

Angriffe auf Atomkraftwerke mit ihrem maximalen Schadenspotential entsprechen dieser destruktiven Logik in geradezu optimaler Weise. Dass Atomkraftwerke Ziel von Selbstmordattentaten sein werden, haben die Attentäter auf das WTC deshalb bereits beim ersten Attentat im Jahre 1993 angekündigt (Vgl. www.tmia.com/threat.html sowie „US News & World Report“ vom 17. September 2001). Die Folgen eines derartigen Unfalles wären verheerend und offensichtlich nicht mehr beherrschbar. Die für diesen Fall zu erwartende Strahlendosis für Einzelpersonen in der Umgebung des betroffenen Kernkraftwerkes würde mit Sicherheit ein Vielfaches der zulässigen Dosis ausmachen. Die heutigen Kernkraftwerke halten somit weder die Anforderungen der HSK-Richtlinie R-11 noch diejenigen der Strahlenschutzverordnung ein.

Die Passivität der Aufsichtsbehörde macht sie verdächtig, die geltenden Schutzbestimmungen wirtschaftlichen Überlegungen und politischen Neigungen zu opfern. Dass die Aufsichtsbehörden bis heute in dieser Sache nicht aktiv geworden sind, weckt den Eindruck einer erheblichen Voreingenommenheit und ist geeignet, die Glaubwürdigkeit der HSK zu diskreditieren.

Die Ereignisse vom 11. September 2001 lassen bereits eine Aussage als kühn erscheinen, ein derartiger Anschlag auf ein Kernkraftwerk kann für die nächsten 100 Jahre ausgeschlossen werden. Dass jedoch ein solcher Terrorakt in den nächsten 10 Mio. Jahren höchstens einmal erfolgreich durchgeführt werden wird, kann bei Berücksichtigung der gegenwärtigen weltpolitischen Lage wohl kaum ernsthaft behauptet werden. Genau darauf beharrt jedoch die HSK nach wie vor.

Weder Rüstungsanstrengungen der Armee noch bauliche Vorkehrungen in den Atomkraftwerken selber sind geeignet, die Risiken eines solchen Anschlags auszuschliessen. Deshalb bleibt zur Erfüllung des Strahlenschutzgesetzes ehrlicherweise nur der Weg, die bestehenden Atomkraftwerke zu schliessen. Da in der Schweiz und in Europa ein namhaftes Ueberangebot an Strom besteht, und kostengünstige Windfarmen innerhalb Jahresfrist gebaut bzw. deren Bezugsrechte erworben werden können, bestünden zahlreiche Alternativen, den Beitrag der Atomkraftwerke an die Stromversorgung umweltfreundlich zu kompensieren. Von der Kostenseite her wäre eine Ersatzstrategie auch nicht mit wesentlichen Mehrkosten verbunden, wenn man die ungedeckten Versicherungs- und Entsorgungskosten berücksichtigt, die in der Kostenkalkulation der Atomindustrie nur beschränkt inbegriffen sind.

Das Nordwestschweizer Komitee gegen Atomkraftwerke (NWA) und die Schweizerische Energiestiftung (SES) fordern den Bundesrat deshalb auf, das geltende Recht einzuhalten und die schweizerischen Atomkraftwerke stillzulegen, weil sie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Schutz vor Flugzeugabstürzen nicht mehr erfüllen.

Anhang

Strahlenschutzverordnung und Richtlinien der HSK

Die Strahlenschutzverordnung enthält im 7. Kapitel detaillierte Bestimmungen über die Störfallvorsorge. Darin wird festgelegt, gegen welche Art von Störfällen eine Kernanlage ausgelegt sein muss, das heisst gegen welche Art Störfälle ihre Sicherheitsvorkehrungen berechnet und bemessen werden müssen. Die Strahlenschutzverordnung stuft die bei der Auslegung einer Kernanlage zu berücksichtigenden Störfälle nach ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit und nach der Menge der beim betreffenden Störfall erwarteten Freisetzung von Radioaktivität ab.

- Sie enthält nur für Störfälle mit einer Eintretenswahrscheinlichkeit von 1 x in 10 Jahren bis 1 x in 10'000 Jahren (10^{-1} bis 10^{-4}) detaillierte Vorschriften über die maximal zulässige Freisetzung von Radioaktivität.
- Für Störfälle, deren Auswirkungen zwar gross sein können, deren Eintretenshäufigkeit jedoch kleiner als 1 x in 10'000 Jahren (10^{-4}) ist, hat dagegen die HSK als Aufsichtsbehörde über die Kernanlagen die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen zu treffen (Art. 94 Abs. 5 Strahlenschutzverordnung).

Die HSK hat dies in verschiedenen Richtlinien getan. In der HSK-Richtlinie R-100 wird festgelegt, welche Ereignisse aufgrund ihrer geringen Eintretenswahrscheinlichkeit bei der Auslegung eines Kernkraftwerkes überhaupt nicht berücksichtigt werden müssen. Dabei wurde die Grenze bei einer Eintretenswahrscheinlichkeit von weniger als 1 x in 1 Mio. Jahren (10^{-6}) gezogen.

- Das bedeutet hinsichtlich Strahlenschutz, dass Störfälle, deren Eintretenswahrscheinlichkeit kleiner als 1 x in 1 Mio. Jahren ist, bei der Auslegung einer Kernanlage nicht berücksichtigt werden müssen, die Kernanlage gegen derartige Ereignisse also keinen absoluten Schutz bieten muss.
- Bei Störfällen, deren Eintretenswahrscheinlichkeit dagegen grösser als 1 x in 1 Mio. Jahren ist, muss ein Kernkraftwerk so gesichert sein, dass nach konservativen Berechnung für Einzelpersonen der Bevölkerung in der Umgebung keine höhere Strahlendosis als 100 mSv zu erwarten ist.
- Bei Störfällen mit einer Eintretenswahrscheinlichkeit von 1 x in 10'000 Jahren (10^{-4}) liegt die maximale Dosis sogar nur bei 1 mSv (vgl. Ziff. 1.1.5 /3.3 der HSK-Richtlinie R-11).

Neubauten

Auch bei einem **Neubau** müsste das Risiko Flugzeugabsturz von Anfang an berücksichtigt werden. Die „Auslegungskriterien für den Schutz von sicherheitsrelevanten Ausrüstungen in Kernkraftwerken gegen die Folgen von Flugzeugabsturz“ vom Dezember 1986 (HSK-R-102-D) für Neuanlagen, (Anlagen, die nach 1986 errichtet werden) sehen vor: „Kernkraftwerke sollen gegen die Folgen von Flugzeugabsturz geschützt werden. Die Strahlenexposition der Bevölkerung darf dabei die in der Richtlinie HSK-R-11 für einen Auslegungsstörfall der Kategorie 3 angegebenen Grenzen nicht überschreiten“.

Der Bundesrat ist bei den bestehenden Werken diesen Risiken stets ausgewichen, indem er die Eintretenswahrscheinlichkeit so klein belassen hat, dass ein Flugzeugabsturz nicht berücksichtigt werden muss. Gemäss den Wahrscheinlichkeiten, die vor dem 11. September in Anwendung gelangten, liegt die Eintretenswahrscheinlichkeit nur im Bereich von 1 mal in 10 Mio Jahren. Diese Unterlassung und Verdrängung der Risiken durch den Bundesrat, seines Zeichens verantwortliche Schweizer Behörde, ist unakzeptabel und nicht nachvollziehbar.

Der Weiterbetrieb der schweizerischen Atomkraftwerke ist unter den neuen Gegebenheiten illegal und gefährdet die Sicherheit des Schweizer Volkes und der umliegenden Länder in erheblichem Masse.